

Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10. Dezember 2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Stadt Büdelsdorf erlassen:

§ 1 **Wappen, Flagge, Siegel** (§ 12 GO)

(1) Das Wappen der Stadt Büdelsdorf zeigt in der oberen roten Schildhälfte eine silberne Sense mit goldenem Schaft, mit einem goldenen Dreschflegel gekreuzt. In der unteren Schildhälfte ist auf Silbergrund die Hälfte eines schwarzen Zahnrades dargestellt. Landwirtschaft und Industrie, für die Entwicklung des Ortes wichtige Komponenten, sind hierdurch symbolisiert.

(2) Die Stadtflagge zeigt auf gleichmäßig waagrecht geteiltem, oben rotem, unten weißem Flaggentuch die Figuren des Stadtwappens, das halbe Maschinenrad schwebend, in flaggengerechter Tingierung.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 **Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher** (§§ 10, 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher übt die ihr als Vorsitzende oder ihm als Vorsitzenden der Stadtvertretung obliegenden Pflichten nach der Gemeindeordnung, dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadt aus.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(§ 61 i.V. m. §§ 57 bis 57d GO, §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 2 Abs. 3 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Büdelsdorf bei.

Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung insbesondere für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben.

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(§§ 16a, 27, 45, 45a, 45b, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Stadtvertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45 b GO

sowie

1. Personal
2. Finanzen
3. EDV
4. Wirtschaftsförderung
5. Gewerbeansiedlung/Gewerbegrundstücke

b) Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

1. Bildung und Kultur
2. Sport und Freizeit
3. Familie, Kinder und Jugendliche
4. Fremdenverkehr

c) Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
2. Wahlen und Statistik
3. Personenstandswesen
4. Brandschutz
5. Bestattungswesen
6. Soziales/Integration
7. Senioren und Gesundheit
8. Wohnungswesen

d) Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

1. Stadtplanung/Stadtentwicklung
2. Umwelt
3. Hoch- und Tiefbau
4. Ver- und Entsorgung
5. Verkehr
6. Allgemeines Grundvermögen
7. Bauhof und Hausmeisterei
8. Wahrnehmung der Aufgaben eines Werksausschusses i.S.v. § 5 Abs. 2 EigVO für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Büdelsdorf“

(2) Jeder Ausschuss entscheidet über die ihm zugewiesenen Aufgabenbereiche, soweit die Entscheidungen nicht der Stadtvertretung vorbehalten und sie auch nicht dem Hauptausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind.

(3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Für besondere Aufgaben oder Maßnahmen kann die Stadtvertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) wählen, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.

(5) In die in Abs. 1 unter b) bis d) aufgeführten Ausschüsse dürfen Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(6) Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern dürfen - außer in den Hauptausschuss - auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

(7) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, dürfen in die Ausschüsse b) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

(8) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6**Stadtvertretung**

(§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

(1) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach § 27 und § 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7**Aufgaben und Entscheidungen
der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(§§ 10, 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 64, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 30.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 150.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
9. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 30.000,00 € nicht übersteigt,

10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €, darüber hinaus, soweit Vorhaben durch die Stadtvertretung oder einen Ausschuss konkret beschlossen sind,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €, darüber hinaus, soweit Vorhaben durch die Stadtvertretung oder einen Ausschuss konkret beschlossen sind,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach bau-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, straßenbau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, sofern die Verwirklichung des Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
14. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 150.000,00 € nicht überschreitet,
16. die Entscheidungen über Bodenverkehrsgenehmigungen nach §§ 19 ff. BauGB, sofern die Verwirklichung des Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
17. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens über Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
18. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
19. Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen.

§ 8

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(§§ 27, 28, 45 b, 45 c, 46, § 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses:

Der Hauptausschuss entscheidet über

1. Allgemeine Angelegenheiten der Gemeindeorgane,
2. Finanzplanung,
3. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,

4. Auseinandersetzung mit den Prüfungsberichten und Vorbereitung der abschließenden Stellungnahmen zu überörtlichen Prüfungsberichten,
5. Grundsätzliches der interkommunalen Zusammenarbeit,
6. Grundsätzliches der partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Kommunen,
7. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
8. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
9. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
10. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.

(7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 9

Einwohnerversammlung

(§ 16b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser spätestens zur übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

(1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 60.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

(§§ 56, 64 GO)

(1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 60.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 13

Bild und Tonaufnahmen (§ 35 Abs. 4 GO)

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.
- (2) Die Stadtvertretung beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.
- (3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen der Stadtvertretung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 37 GO).
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher schriftlich erklären. Hat ein Mitglied der Stadtvertretung grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte der widersprechenden Stadtvertreterin oder des widersprechenden Stadtvertreters gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung

wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Stadtvertreterin oder des Stadtvertreters gestoppt.

(5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.

(6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.

(7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Stadtvertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.

§ 14

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(§ 35a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen können Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 15

Veröffentlichungen

(Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Büdelsdorf“ veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Büdelsdorfer Rundschau mit dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Büdelsdorf“ und erscheint jeweils am 15. eines jeden Monats; eine weitere Ausgabe erscheint am 01. Dezember jeden Jahres.

Die „Büdelsdorfer Rundschau mit dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Büdelsdorf“ wird an alle Büdelsdorfer Haushalte verteilt, es sei denn, dass jemand dem Bezug ausdrücklich widersprochen hat. Die „Büdelsdorfer Rundschau mit dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Büdelsdorf“ liegt zudem im Rathaus, Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf, öffentlich aus. Sie kann auch gegen Erstattung der Portokosten einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Büdelsdorf bezogen werden.

(2) Sofern eine zusätzliche Ausgabe der „Büdelsdorfer Rundschau mit dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Büdelsdorf“ erscheint, wird in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung auf ihr Erscheinen und ihren Inhalt hingewiesen. Dieses „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Büdelsdorf“ wird nicht an die Büdelsdorfer Haushalte verteilt, es liegt im Rathaus, Am Markt 1,

24782 Büdelsdorf zur Kenntnis- und Mitnahme öffentlich aus und wird zusätzlich in das Internet unter der Adresse www.buedelsdorf.de eingestellt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden zusätzlich in das Internet unter der Adresse www.buedelsdorf.de eingestellt. Hierauf wird in dem unter Absatz 1 genannten Amtlichen Bekanntmachungsblatt hingewiesen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Oktober 2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08. Januar 2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den 18. Januar 2021



Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Hinrichs